

Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem der Universität Koblenz-Landau vom 24. Oktober 2018

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat der Universität Koblenz-Landau am 03.07.2018 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 12.07.2018 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.09.2018, Az.: 15423- Tgb.Nr. 2469/18 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand
- § 3 Verfahren
- § 4 Verantwortlichkeiten und Pflichten
- § 5 Weitere Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Teilgrundordnung für das Qualitätsmanagementsystem gilt für die gesamte Universität Koblenz-Landau.

§ 2 Gegenstand und Ziele

(1) Die Teilgrundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen hinsichtlich des Systems der Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Koblenz-Landau entsprechend § 5 Hochschulgesetz. Das Qualitätsmanagementsystem der Universität zielt auf eine dauerhafte Sicherung sowie auf eine kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung der Qualität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 HochSchG. Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätsmanagementsystems.

(2) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind das Studienangebot sowie die mit Lehre und Lehrorganisation betrauten Einrichtungen und Organe der Universität. Ziel ist die verantwortungsvolle Gewährleistung sowie kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung eines gelingenden Studienprozesses für alle immatrikulierten Studierenden an der Universität Koblenz-Landau. Dies umfasst die Betreuung der Studierenden, den Übergang von Schule zur Hochschule und in den Beruf, das Prüfungswesen

sowie die Förderung der Lehrkompetenz und stellt die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sowie die Umsetzung der Studienreform (§ 17 HochSchG) sicher.

(3) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich Forschung sind die an der Universität forschenden Fachbereiche sowie die mit Forschungsaufgaben betrauten Institute und sonstigen Organisationseinheiten. Ziel ist die Qualitätssicherung und -entwicklung der Forschung, insbesondere durch Schwerpunktbildung und Differenzierung, interne leistungsorientierte Forschungsförderung, Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

(4) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Hochschulverwaltung sowie den unterstützenden zentralen wissenschaftlichen Einheiten und Betriebseinheiten sind deren hochschulinterne Dienstleistungen, soweit diese für die in Abs. 2 und 3 genannten Ziele erforderlich sind. Ziel ist die Sicherstellung und kontinuierliche Verbesserung der unterstützenden Dienstleistungsprozesse.

§ 3 Verfahren

(1) Die für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre entwickelten Verfahren und Instrumente werden in der Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre und im Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre festgelegt. Das Qualitätsmanagement stellt die Einhaltung der gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorschriften aller Studiengänge, insbesondere durch deren Akkreditierung, sicher

(2) Im Rahmen des Qualitätsmanagement in der Forschung wird die Anbahnung, Förderung und Einrichtung von Forschungsschwerpunkten durch einen gestaffelten Prozess unter Beteiligung der zuständigen Gremien und Einbeziehung externer Expertise und Evaluationen geregelt. Die interne Forschungsförderung erfolgt durch einen Forschungsfonds der Universität, durch an Leistungsfähigkeit und –potential orientierte Aufbauförderung sowie nach der Teilgrundordnung für besondere Leistungsbezüge der Universität Koblenz-Landau. Ein Personalentwicklungskonzept legt geeignete Maßnahmen zur Entwicklung des wissenschaftlichen Personals, insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses, und des Personals im Wissenschaftsmanagement fest. Die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erfolgt nach der Verfahrensordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Koblenz-Landau.

(3) Das Qualitätsmanagement in der Hochschulverwaltung und den unterstützenden Bereichen basiert auf einer klar definierten Organisationsstruktur mit klaren Regelungen der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten, welche kontinuierlich weiterentwickelt wird. Es werden Kernprozesse definiert, dokumentiert und anlassbezogen evaluiert.

(4) Jahresgespräche zwischen Fachbereichen und Hochschulleitung sind ein wesentliches Element der Qualitätssicherung in Studium und Lehre, in der Forschung und in der dezentralen Verwaltung. Auflagen oder Zielvereinbarungen können ein Ergebnis derartiger Gespräche sein.

§ 4

Verantwortlichkeit und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Universität sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Ordnung verpflichtet, am Qualitätsmanagementsystem der Universität mitzuwirken.
- (2) Die Ausgestaltung des hochschulübergreifenden Qualitätsmanagementsystems obliegt den in der Grundordnung genannten Gremien. Die Ausgestaltung des Qualitätsmanagements in der Hochschulverwaltung obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (3) Die Hochschulleitung ist für die hochschulweite Umsetzung des Qualitätsmanagements verantwortlich. Die Bereiche Studium und Lehre, Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Verwaltung werden jeweils durch das im Geschäftsverteilungsplan der Hochschulleitung benannte Mitglied vertreten.
- (4) Die Fachbereiche sind für Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Fachbereichen verantwortlich. Im Bereich Studium und Lehre werden die Fachbereiche unterstützt von der Stabsstelle für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sowie von dem Zentrum für Methoden, Diagnostik und Evaluation (Methodenzentrum) der Universität Koblenz-Landau.
- (5) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist für Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung in der Hochschulverwaltung verantwortlich.
- (6) Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Universität in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 Absatz 4 HochSchG bewertet wird.
- (7) Die Studierenden sind bei Maßnahmen, die der Bewertung der Qualität von Studium und Lehre dienen, zu beteiligen. Die Ausgestaltung der Beteiligung wird in der Ordnung zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre geregelt.
- (8) Der Personalrat wird im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bei der Durchführung der Qualitätssicherung beteiligt.

§ 5

Weitere Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Hochschulleitung kann aus begründetem Anlass mit Zustimmung des Senates die Durchführung von internen oder externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die anlässlich der Qualitätssicherung und -entwicklung erhobenen Daten werden unter Beachtung aller höherrangigen gesetzlichen Normen in der jeweiligen Fassung erhoben und weiter verarbeitet.

(2) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

(3) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt. § 7 Inkrafttreten

Die Ordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Landau und diese Teilgrundordnung treten am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilgrundordnung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Universität Koblenz-Landau vom 13. Juli 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 5/2012 vom 16. Juli 2012, S. 79 ff.) außer Kraft.

Mainz, den 24. Oktober

Die Präsidentin der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. May-Britt Kallenrode